**Zeitschrift:** Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

**Band:** 25 (1942)

Heft: 5

Rubrik: Feuilleton

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Beratungen in der zweiten Expertenkommission verweisen wir auf die im Buchhandel erschienenen Protokolle, die für die Zeit von 1912—20 nicht weniger als 11 Bände umfassen. Die Verhandlungen im Parlament sind in den amtlichen stenographischen Bulletins der Jahre 1928—38 niedergelegt.

Leider erlaubt uns der zur Verfügung stehende Raum nicht, den Art. 261 durch die verschiedenen Entwürfe, resp. durch die Verhandlungen der verschiedenen Kommissionen zu verfolgen. Tatsache ist, dass bereits in den Kommissionen die verschiedenen Anschauungen hart aufeinander stiessen. Während der Vorentwurf des Prof. Stooss' (veröffentlicht 1894) unter «Verbrechen gegen den Frieden» die Beschimpfung des religiösen Glaubens anderer und die Störung und Hinderung des Gottesdienstes (damals Art. 94) unter Strafe stellte, hat der Entwurf der ersten Expertenkommission vom Jahre 1896 die Strafandrohung wegen Beschimpfung gestrichen, dafür aber die Verunehrung gottesdienstlicher Gegenstände unter Strafe gestellt. Der Vorschlag 1903 brachte keine Aenderung, ebenso nicht der Vorschlag 1908, wo lediglich das Marginale geändert wurde in «Störung des gottesdienstlichen Friedens». Der Vorschlag der zweiten Expertenkommission erweiterte den Strafschutz nicht unwesentlich unter dem Titel «Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit».

Der vom Bundesrat den eidgenössischen Räten unterbreitete Vorschlag enthielt einen Artikel 227 (im neuen Gesetz Art. 261) mit folgendem Wortlaut:

«Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.» 3)

Der Bundesrat gab dazu in der Botschaft folgende Begründung:

«Den Landfrieden unter den Glaubensbekenntnissen aufrecht zu erhalten, war seit Jahrhunderten Aufgabe der Eidgenossenschaft, und wenn auch die Gefahr von Religionskriegen endgültig beiseitigt zu sein scheint, so glaubte man doch, im Interesse des Friedens die verfassungsmässig garantierte Glaubensfreiheit (Bundesverfassung Art. 49 und 50) wenigstens in einer Richtung auch gegen Angriffe von Pri-

3) Bundesblatt 1918, IV. S. 175.

#### Feuilleton.

#### Kokos.

Von Jakob Stebler.

(Schluss.)

Man wurde zwar etwas magerer dabei, aber die schlanke Linie war geradezu tonangebend, und so gewöhnte man sich eben an die neue Ernährungsweise.

In Singhalesien pflegt es während der Regenperiode erheblich kalt zu sein, was die Singhalesen jeweilen zwingt, ein Lagerfeuer aus dem Holz der Kokospalmen anzufachen. Das war seit Menschengedenken so üblich und das Holz in genügenden Mengen vorhanden, das Frieren galt landläufig als ein unangenehmer Zustand und die Folgen der Erkältung waren gefürchtet. Darum konnte man es nicht recht begreifen, dass eines Tages auch das Kokospalmenholz rationiert wurde.

Die Regierung erklärte feierlich, dass nicht eine Faser Kokospalmenholz ausgeführt werde und fügte anderntags bei, undsoweiter.

Das war eine der schwierigsten Aufgaben, vor denen die Professoren standen, Sie mussten den Singhalesen nämlich glaubwürdig darlegen, dass das Frieren eigentlich nur ein unverstandenes Lustgefühl sei, dass eine ausgiebige Kälte die Volksgesundheit fördere und alle Verweichlichung eigentlich dem unsinnigen Verbrauch an Heizmaterial zuzuschreiben wäre. Gesund, das heisst, der menschlichen Gesundheit zuträglich sei nur die Kälte, alle bisherigen Theorien hätten sich als falsch erwiesen und ausserdem brauche man das Kokospalmenholz dringend als Kompensationsobj... nein,

vaten schützen zu müssen. Der Schutz gegen öffentliche Verhöhnung und Verunehrung, der hier den Glaubensansichten, Gegenständen religiöser Verehrung, Kultushandlungen und kirchlichen Gebäuden zuerkannt werden soll, ist allerdings bis zur Grenze des möglichen ausgedehnt, wenn anders noch die freie Meinungsäusserung auch über diese Dinge als Recht des Einzelnen bestehen soll.»<sup>4</sup>) (vom Verfasser gesperrt.)

Aus dem Entwurf, wie er aus den Kommissionsberatungen hervorging und wie er vom Bundesrat dem Parlament vorgelegt wurde, ist ersichtlich, dass der Artikel erst in den Verhandlungen der Bundesversammlung zum sog. Gotteslästerungsartikel wurde, indem in Abs. 1 nicht nur «die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen» unter Strafe gestellt wird, sondern «insbesondere den Glauben an Gott.» Dieser Zusatz wurde aufgenommen, obwohl der Bundesrat der Meinung war, dass der Schutz im Gesetzesentwurf «allerdings bis zur Grenze des Möglichen ausgedehnt» sei. Der Einfluss des Katholizismus kam erst nach dem Krieg zu Gewicht, nachdem man ihm nach dem Generalstreik unerhörte Konzessionen machte, wie z. B. die Errichtung der Nuntiatur und ein zweiter katholisch-konservativer Bundesratssitz.

Der Hauptvorstand der F. V. S., damals in Basel, unter dem Vorsitz von Gesinnungsfreund Flubacher, gelangte zu gegebener Zeit mit einer Eingabe an die national- und ständerätliche Kommissionen und beantragte, in Art. 227, Abs. 1 die Worte «die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen» zu streichen. Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung ging noch einen Schritt weiter und postulierte Streichung des ganzen Abs. 1. Weder dem einen noch dem andern Antrag wurde von seiten der Kommissionsmehrheit die Empfehlung zuteil. Die Kommissionsmehrheit musste im Jahre 1929, als der Artikel zur Beratung stand, dem katholischen Druck nachgeben, indem die Glaubenssachen durch den Zusatz «insbesondere den Glauben an Gott» nicht etwa präzisiert, sondern weiter vernebelt wurden. Wie weit der Einfluss des Katholizismus seit dem Ende des verflossenen Jahrhunderts zugenommen hat, erhellt die Tatsache, dass der Vorentwurf den Absatz 1 des Artikels überhaupt nicht führte und dass, wie der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, Nationalrat Seiler, ausführte, der Abs. 1 «ein wesentliches Entgegenkommen an die katholische Auffassung» bedeute. Es ist dem Katholizismus aber noch kein Genüge getan mit diesem Entgegenkommen, den er will den Glauben an Gott noch unter speziellen Schutz stellen. Vielleicht wird das ganze Spiel durchsichtiger, wenn

4) Bundesblatt 1918, IV. S. 56 f.

ich meine, die Palmen müssten geschont werden, weil sie sonst weder Kokosmilch, noch Kokosnüsse noch Kokosfett erzeugen würden, die zwar wohl gesundheitsschädlich seien, aber . . . nicht wahr, es ist sehr schwierig, seinen Singhalesen das alles in den Einzelheiten klar zu machen. Zur Beruhigung darf immerhin gesagt werden, dass diese Theorien auch von niemandem geglaubt wurden. Hauptsache war, dass die disziplinierten Singhalesen sich ihren Ueberfluss weiter rationieren liessen und die Zentralstelle zur Bewilligung von Preiserhöhungen Ueberstunden schuftete.

Da wäre nun noch die Kokosfaser. Aber das würde zu weit führen. Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Es ist dann folgendes eingetreten:

Eines Tages ging der Krieg zu Ende. Das Ausland hatte keinen Bedarf mehr an Kokosprodukten aus Singhalesien, die Preise gingen herunter und auf einmal war wieder eine ganze Menge Kokosmilch, Kokosnüsse, Kokosfett und Kokospalmenholz da, dass kein Mensch mehr kaufen konnte und wollte. Konnte, weil man dazu aus ökonomischen Gründen nicht mehr in der Lage war, wollte, weil die Ernährungswissenschaft all diese Dinge für die menschliche Ernährung als ungeeignet befunden hatte.

Man wird also versuchen müssen, dem Volk andere Theorien beizubringen. Kokosmilch wird wieder als gesund das heisst, als der Gesundheit zuträglich zu gelten haben. Aber bis es so weit ist, wird es noch viele Aufklärungsarbeit in Singhalesien kosten.

Und da sage einer noch, die Professoren der Ernährungswissenschaft hätten es leicht!

wir noch einen andern, allerdings verworfenen Antrag der Minderheit wörtlich zitieren: «Wer den Religionsdiener eines anerkannten Kultus in der Ausübung seines Amtes oder in bezug auf sein Amt beschimpft, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.» Der Leser wird ohne unsern Kommentar merken, um was es den Katholiken ging. Die Protestanten, die im Rat noch immer die Mehrheit haben, waren über so viel Gottesfurcht gerührt und stimmten wenigstens dem Zusatz «insbesondere den Glauben an Gott» zu. Sie hatten vergessen, dass der Gott der Katholiken nicht der Gott der Protestanten ist und, dass dieser Artikel nicht nur gegen Gottlose aufgenommen wurde, sondern dass er sich eines Tages auch gegen sie selbst, die Mitschöpfer, richten kann. Auf die Gefahren, die dieser Artikel, im besondern Abs. 1, birgt, ist in den Verhandlungen des Nationalrates von verschiedener Seite hingewiesen worden.

Das neue schweizerische Strafgesetzbuch steht in Kraft. Wir haben nicht die Absicht, dagegen Sturm zu laufen. Wenn wir im nachfolgenden aus der interessanten Debatte einige Stellen herausgreifen, so geschieht es darum, um zu zeigen, dass wir nicht alleine sind, die gegen die Auswirkungen des Art. 261 Bedenken haben. Mit Recht stellt der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, Nationalrat Seiler, fest: «Die Frage ist die, inwieweit die Religion oder der Träger der Relgion, der religiöse Mensch, oder der Urquell aller Religion, Gott selbst, gegen Angriffe geschützt werden sollen. Die Frage des Strafschutzes ist so diskutabel wie die Religionsfrage selbst.» Trotz dieser Feststellung kommt der Berichterstatter zum Schlusse, dass weder der Eingabe der F. V. S. noch dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion Folge gegeben werden könne. Nach einem logischen Purzelbaum stellt er fest: «Die Hochachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit bedingt geradezu den Schutz vor gemeiner Verhöhnung des Andersdenkenden in der Oeffentlichkeit.» Der Berichterstatter scheint des Glaubens zu sein, die F. V. S., wie die sozialdemokratische Fraktion hätten ihre Anträge gestellt, um Andersdenkende zu verhöhnen. Dem war und ist aber nicht so. Die Sozialdemokraten sind in ihrer überwiegenden Mehrheit noch sehr kirchentreu, trotz gelegentlichen Ausfällen gegen die Pfaffen, wogegen die Freidenker der Ansicht sind, dass wir eine böswilwillige Verspottung und Verhöhnung zum Kampf um unser Ziel gar nicht nötig haben. Die Kirche, im speziellen die katholische Kirche, sorgt hinlänglich selbst für Spott und Hohn, so dass unsere Aufgabe lediglich darin besteht, darauf hinzuweisen. Unsere Devise ist es nicht: Der Zweck heiligt die Mittel, darum können wir auf die den Katholiken gewohnten Kampfmittel verzichten. Schlichte Aufzeichnung der Tatsachen, Fingerzeige auf die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis genügen. Wirkt dies wie Hohn und Spott, so ist dies nicht unsere Schuld, sondern eben die Schuld des «Verhöhnten» und «Verspotteten».

Worum es mit dem Gotteslästerungsartikel geht, darüber werden wir uns klar, wenn wir in den weitern Ausführungen des Berichterstatters hören: «Die Formulierung (des Art. 227 resp. 261. Der Verf.) war in den einzelnen Punkten recht schwierig. Gerade in solchen unfassbaren Gebieten ist die Redaktion oftmals eine recht schwierige Sache. Viel hängt selbstverständlich bei der Beurteilung von der Auffassung des Richters ab; denn massgebend für die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen ist nicht die subjektive Auffassung des Verletzten, sondern die Empfindung desjenigen, der als Richter die Tat objektiv zu beurteilen hat.» Dieser Rechtsprechung auf Grund der Empfindung wollten die Gegner des Abs. 1 begegnen, denn auf «unfassbaren» Gebieten gibt es eben nur subjektive aber keine objektiven Urteile. Diese Ueberlegungen wurden durch die Ausführungen von Nationalrat Hugger unterstrichen, wenn er sagte: «Hier haben wir Gesetzesbestimmungen, die nach verschiedener Richtung interpretiert werden können, die unter Umständen ausserordentliche Schwierigkeiten bereiten können und der Denunziation, der Gesinnungsspionage Tür und Tor öffnen, die Situationen schaffen können, wie wir sie in Vorkriegszeiten in Oesterreich-Ungarn gehabt haben mit den sogenannten Gotteslästerungsprozessen, wie wir sie im vorkriegszeitlichen Preussen-Deutschland gehabt haben mit den Majestätsbeleidigungen usw.» Was wir den Gläubigen immer vorhielten und was in den Kommissionen des Strafgesetzbuches wiederholt gesagt wurde, das dozierte Nationalrat Huggler dem Parlament: «Gott selbst, das ist wiederholt gesagt worden, ist für denjenigen, der daran glaubt, so mächtig und so allwissend und hat so alles zur Verfügung, um diejenigen zu bestrafen, die ihn beständig lästern oder in gemeiner Weise seinen Namen verunehren, dass er wirklich auf das schweizerische Strafgesetzbuch nicht zu warten braucht, damit dieses ihm zu Hilfe komme. - Der Schutz ist nicht nötig, aber er wird gefährlich, wenn religiöse Ueberzeugung und religiöser Glaube zum Vorwand benützt wird, um Andersdenkende und Andersgesinnte zu bekämpfen oder zugrunde zu richten.»

Im gleichen Sinne sprachen die Nationalräte Wagner, Roth-Arbon und Welti-Basel. «Es muss», so führte Wagner aus. «für den Richter etwas ausserordentlich Unangenehmes sein, gerade wenn er versucht, es mit seiner Aufgabe ernst zu nehmen und es ihm dann doch hin und wieder vor seiner Gott-

## Ueber Religion und Wissenschaft.

Keine Religion hat als solche einen Hang zur Wissenschaft, und das Christentum widerstrebt nicht nur der Wissenschaft, sondern der Kultur in jedem Sinne. Religion ist Gefühlssache. Soweit Vorstellungen für dieselbe als Grundlage der Gefühle unentbehrlich sind, müssen dieselben möglichst wenig abstrakt, begriffsmässig und deutlich, vielmehr anschaulich, bildlich, phantastisch und unklar sein, wenn die religiösen Gefühle aufs kräftigste durch sie erregt werden sollen. Die Wissenschaft, welche die Unklarheit der Vorstellungsphantasik aufhellt, wird überall da perhorresziert, wo das religiöse Gefühl noch in voller, ungedämpfter Inbrunst glüht, soweit die Religion geschichtliche Anknüpfungen und Voraussetzungen hat, wird sie auch in diesen von der Wissenschaft gestört, denn bei allen Religionsentstehungen ist es sehr phantastich und unwissenschaftlich zugegangen, und die wissenschaftliche historische Kritik kann nicht umhin, das Schwankende und Haltlose der von der Religion geglaubten historischen Grundlagen nachzuweisen. Soweit der Vorstellungkreis der Religion in das metaphysische und philosophische Gebiet hineingreift, ist er in seiner phantastischen Unabgeklärtheit und in seiner kritiklosen Verwechslung von Bild und Begriff notwendig mit Widersprüchen beladen, und die Wissenschaft zeigt die Unverträglichkeit der sich widersprechenden Vorstellungselemente auf.

Aus allen diesen Gründen wehrt sich das echte und unverfälschte religiöse Gefühl, das noch stark genug ist, um die Religion für die allein wichtige Hauptsache des Lebens zu halten, neben der alles übrige als gleichgültig erscheint, nach Kräften gegen das Eindringen

der Wissenschaft in seine Vorstellungskreise, durch welches es nicht gefördert, sondern geschädigt und gefährdet wird; es will nichts wissen von einer historischen Kritik der geschichtlichen Voraussetzungen seines Glaubens, es will nichts hören von einer philosophischen Kritik seines metaphysischen Vorstellungkreises, es mag nicht die Glut seiner Innigkeit durch den kalten Hauch der nüchternen Begriffsabstraktion anblasen lassen, sondern es hält einfach an sich selbst als dem allein wichtigen und wesentlichen fest und modelt die Vorstellungselemente nur nach seinen Bedürfnissen, keineswegs nach rationellen Erwägungen, wie die Wissenschaft. Die Religion als selbstgewisses, um keine Wissenschaft bekümmertes Gefühl, ist stark genug, die härtesten Widersprüche ohne Beschwerde zu verdauen...; sobald sie aber der Wissenschaft Einlass gewährt hat, sieht diese sich genötigt, die Widersprüche mit Sophismen zu verkleistern, was doch über kurz oder lang immer wieder aufplatzt.

Aus: Eduard von Hartmann: Die Selbstzersetzung des Christentums und die Religion der Zukunft. 1874.

#### Die eine und ganze Freiheit.

Wollt ihr mit eurer Freiheit ernst machen, so bleibt nicht auf halbem Wege stehen. Begnügt euch nicht damit, diese oder jene Form der Knechtschaft anzugreifen; verfolgt und zerstört die Knechtschaft von Grund aus: seid radikal! Es gibt nur eine Knechtschaft, wie es nur eine Freiheit gibt. Das Wesen der Menschen, das Spezifische, wodurch er sich vom Tiere unterscheidet, besteht eben in

ähnlichkeit etwas bange wird, in diesen Sachen eine Entscheidung zu fällen.» Gefreut haben uns die Worte von Nationalrat Welti-Basel, der unter anderem sagte: «Unsere Stellungnahme zu den strafrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bestrafung von Verbrechen und Vergehen gegen die Religion, wie sie von der katholisch-konservativen Partei verlangt wird, ist klar. Wir sind der Auffassung, dass dieses Strafrecht, das hier geschaffen wird, einen ausgesprochenen Klassencharakter trägt, und wir müssen immer wieder darauf aufmerksam machen. Dieser Klassencharakter ist zur Zeit und den Verhältnissen entsprechend konservativ, und nicht nur das, er ist auch reaktionär. Unsere Stellung gegenüber der Religion und den Kirchen, welchen Bekenntnisses immer sie sein mögen, ist Ihnen hinlänglich bekannt. Wir betrachten jede Religion als eine Irrlehre, wir betrachten die Kirche als Stütze des bürgerlich-kapitalistischen Staates. Es ergibt sich daraus ohne weiteres unser unerbittlicher Kampf, den wir gegen die Religion und gegen die Kirche führen und dass wir Gegner irgendwelcher strafrechtlichen Sonderbestimmungen zum Schutze von Religion und Kirche sind.» ..... «Ich glaube nicht, Gespenster zu sehen, aber ich glaube die Tendenz zu erkennen, die dahin geht, ganz langsam, aber um so sicherer, den Einfluss der Religionen, das will heissen der Kirche im Staate, zu vergrössern, und zwar in dem Masse, in welchem die Kirche als Stütze des Staates und der Staat selbst sich in ihrer Existenz bedroht fühlen.»

Die Anträge der Kommissionsminderheit vertraten die Nationalräte Perrier und Escher. Herr Perrier (Freiburg) hat seine Berufung erkannt und ist inzwischen ins Kloster gegangen, wogegen Herr Escher den Ratssaal immer noch in alter Streitbarkeit belebt. Wäre man damals, gestützt auf ihre Voten, befragt worden, welcher von beiden ins Kloster ginge, so hätte man auf Herrn Escher getippt. Es war aber anders. Herr Escher macht seit der Einführung des Gotteslästerungsparagraphen in Familienschutz!

Die Argumentation der Minderheit wollen wir an Hand einiger frappanter Stellen aus der Rede Eschers illustrieren:

«Es unterliegt keinem Zweifel, dass die religiösen Vergehen im Laufe der Jahrhunderte oft ihre Eigenart verändert, Umfang und Gehalt gewechselt haben. Immer aber wurde die Gotteslästerung bestraft, und zwar oft mit den schwersten Strafen.» Darüber könnten die ersten Anhänger des Protestantismus ein Lied singen. Sonderbar, dass sich mit der politischen Konstellation auch immer Gott ändert 'dass sich die Norm der Gotteslästerung nicht gleich bleibt! Ist euer Gott so wandelbar wie die Politiker und die Priester?

seiner freien, von jedem äusseren Zwange unabhängigen Tätigkeit. Diese Freiheit ist, wie das einzige Leben, so auch der einzige Genuss des Menschen. Solange diese eine und ganze Freiheit nicht nergestellt ist, lebt der Mensch nicht rein menschlich, sondern mehr oder weniger tierisch; er hat entweder ein unglückliches Bewusstsein seines Elends, oder er schwelgt in Müssiggang und materieller Genussucht, greift zu den bekannten betäubenden Mitteln, zu Opium, Religion und Branntwein, ertötet so alles Lebensbewusstsein in sich und sinkt zum Ideal aller Brahminen, Rabbiner und Mönche, aller Pfaffen, Pietisten und Mucker hinab.

Der Unterschied zwischen der geistigen und sozialen Knechtschaft zwischen der religiösen und politischen Regierungskunst ist nur ein formaler: jene will den Menschen einer überirdischen, diese will ihn einer irdisch-überirdschen Macht unterwerfen. Beide vernichten alle sittliche Macht, alle Freiheit im Menschen und in der Welt, im Geiste und in den objektiven Schöpfungen desselben. An die Stelle des Rechts und der Gerechtigkeit setzen sie die Gnade und das Vertrauen auf die äusseren Mächte. Die himmlische Regierung ist die beste Stütze der irdischen und diese wiederum der himmlischen. Beide erreichen ihr Ziel, die Vernichtung aller Freiheit und jedes wahren menschlichen Lebens auf dieselbe Weise, in dem sie den Lebensnerv der Freiheit, die Einheit von Arbeit und Genuss, zerschneiden und den Menschen in zwei Wesen teilen, in einen arbeitenden Sklaven und ein geniessendes Tier... Sowenig der Unterschied zwischen der geistigen und materiellen Knechtschaft, ebensowenig Unterschied besteht zwischen der geistigen und mate-

«Ich stelle mich ohne weiteres auf den Standpunkt, dass der Schutz der Gegenstände religiöser Verehrung Menschenschutz sei, nicht Schutz Gottes.» Ueber den katholischen Menschenschutz findet man im Wallis, der Herkunft Eschers, ein treffliches Anschauungsmaterial.

«Jeder Staat, jede Rechtsordnung beruht letzten Endes auf Gott, dem Ursprung alles Seins, aller Autorität und Pflichtordnung. Wer daher Gott, Glaube und Religion öffentlich beschimpft, der rührt an den Grundmauern des Staates.» Und Russland?

«Der erste Entwurf bedeutete Straflosigkeit aller Verbrechen gegen Gott und die Religion und erklärte damit praktisch, der Staat als solcher sei atheistisch und religionslos, kümmere sich um Gott und Religion nicht.

Wenn auch die Form etwas geändert, so ist doch der Geist geblieben. Die diesbezüglich gemachten Konzessionen sind ungenügend.»

«Das gläubige Volk wird nicht begreifen, dass derjenige bestraft wird, der einen Nebenmenschen beschimpft, derjenige aber, der Gott, den Schöpfer, beschimpft, straflos bleibt.»

«Wer hat eigentlich ein Interesse an der Straflosigkeit der Religionsverbrechen, besonders der Gotteslästerung? Gebildete und edelgesinnte Leute gewiss nicht. Denn diese werden sich von selbst hüten, öffentlich das zu beschimpfen, was ihren Mitbrüdern heilig und ehrwürdig ist. Nur rohe, fanatische, mit Hass und Verachtung gegen die Religion erfüllte Menschen haben ein Interesse daran, dass die Religionsverbrechen straflos bleiben.» Als Beispiel für diesen gebildeten und edelgesinnten Typus zitieren wir den katholischen Geistlichen O. Aebi, alias Kälin, in Dübendorf! (S. Freidenker No. 4, 1942.)

«Unsere Anträge verfolgen keine egoistischen Ziele, keinen besondern Schutz etwa der katholischen Kirche, nein, Schutz der Ueberzeugung aller, die noch auf positiv gläubigem Boden stehen, Schutz gegen rohe, boshafte Angriffe gewissenloser Fanatiker. Wir wollen nicht die Einschränkung der freien Forschung und Kritik, wir wollen nur die Bestrafung des Rohen und Gemeinen.» Der erste Fall des Rohen und Gemeinen seit Inkrafttreten des Strafgesetzes wäre gegeben bei Aebi, alias Kälin. Aber der Protestantismus ist tolerant, und wo kein Kläger, ist bekanntlich auch kein Richter.

Damit schliessen wir die parlamentarische Blütenlese. Wenn Herr Escher damals behauptete, die Anträge verfolgten keine egoistischen Ziele, warum wurden sie dann gestellt? Es ist schon so wie Bundesrat Häberlin behauptete: «Beide Minderheitsanträge erwachsen ja nur auf dem Misstrauen gegen den Richter.» Warum misstraut der Katholizismus dem

riellen Freiheit. Man kann nicht die eine ohne die andere verteidigen oder gar ins Leben rufen, und es ist nicht gerade nötig, dass das Volk in Elend schmachte, um die soziale Freiheit, oder dass es unter der Pfaffenherrschaft seufze, um die Geistesfreiheit wünschenswert zu finden. Es ist vielmehr gewiss, dass überall, wo nicht die eine und ganze Freiheit existiert, auch keine Garantie gegen die äusserste Knechtschaft vorhanden ist. Ein Volk, das frei sein will, muss auch das letzte Gewebe der Lüge und des Truges zerreissen, welches die Wahrheit verschleiert.

Aus: Georg Herwegh (1817—1875): «Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz», 1842.

#### Neuerscheinungen.

Brendel, Thomas: Abschaffung des Christentums. Tagebuch eines Beunruhigten. Zürich/New York, Europa-Verlag 1942. 68 Seiten. Fr. 2.50.

Bührer, Jakob: Was muss geschehen? Beitrag zur Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme. Zürich/New York, Verlag der Aufbruch, 1942. 47 Seiten. Fr. 1.80.
Heisenberg, Werner: Die Einheit des naturwissenschaftlichen Weltschaftlichen

Heisenberg, Werner: Die Einheit des naturwissenschaftlichen Weltbildes. Leipziger Universitätsreden, Heft 8. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1942. 32 Seiten. Fr. 1.15.

Nobs, Ernst: Hermann Greulich, 1842—1925. Mit Holzschnitten von J. Divéky. Zürich/New York, Verlag Oprecht, 1942. 64 Seiten. Fr. 1.80.